

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Wien, 1986-08-26

Himmelpfortgasse 9
Postfach 10
A-1015 W i e n

51 GE/986

02. SEP. 1986

3. Sep. 1986 *Reichenberg*
Dr. Müller

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.
GZ. 23 0102/2-11/3/86

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs erinnert an seine Stellungnahme vom 23. 8. 1985 zum damaligen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

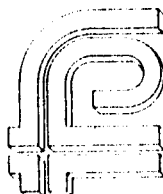
Der Katholische Familienverband Österreichs hatte in dieser Stellungnahme an seine Petition erinnert, auf den Beschluß des Familienpolitischen Beirates im Jahre 1970 verwiesen und abschließend festgestellt:

"Die Forderungen aus der Petition sind noch weiter aktuell und aufrecht. In der derzeitigen Situation nennt der Katholische Familienverband Österreichs als primäre Forderung die Weiterführung der Teuerungsabgeltung für die Mehrkindfamilie, die Anhebung der Familienbeihilfe insgesamt und die Anhebung der Altersstaffel. Letzteres wird mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf dankenswerterweise zumindest zum Teil geschehen."

Zu den einzelnen konkreten Punkten der nun vorliegenden Novelle nimmt der Katholische Familienverband Österreichs wie folgt Stellung:

zu § 8 Abs. 2, 3 und 4:

Die Anhebung der Familienbeihilfe insgesamt wurde vom Katholischen Familienverband Österreichs wiederholt gefordert und wird daher begrüßt.



-2-

NEUE TELEFON NR:
51 552 / 201
834

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Erhöhung der Familienbeihilfe aus folgenden Gründen ungenügend ist:

1. Die vom Familienpolitischen Beirat bereits 1970 verlangte 50%-Deckung der Kinderkosten durch die Familienbeihilfe ist noch immer nicht erreicht. Die Berechnung des Statistischen Zentralamtes der "Ausgaben für Kinder in Österreich" mit Stand Juli 1986 liegt zwar noch nicht vor, es kann aber jetzt schon festgestellt werden, daß die Kinderkosten im Sinne der Empfehlung des Familienpolitischen Beirates von 1970 in einer Familie mit 2 Kindern und einem durchschnittlichen Einkommen für 1 Kind

unter 10 Jahren mit mindestens	S 3.000,-- und
zwischen 10 und 19 J. mit mindestens	S 4.000,--

 anzusetzen sind. (Der Stand Juli 1986 kann nur eine Erhöhung bringen.)
 Demgemäß müßten die Familienbeihilfen bei einer 50%-Deckung der Kinderkosten für Kinder

unter 10 Jahren mindestens	S 1.500,-- (statt jetzt neu S 1.200,--)
über 10 Jahren mindestens	S 2.000,-- (statt jetzt neu S 1.450,--)

 betragen.
 Mindestens deshalb, weil seinerzeit der Familienpolitische Beirat von einem Durchschnittseinkommen und nicht von einem Einkommen an der Armutsgrenze ausgegangen ist.

 Um die 50%-Deckung zu erreichen, wäre also bei Kindern unter 10 Jahren eine Erhöhung der Familienbeihilfe um weitere 20 % und über 10 Jahren um weitere 27,5 % festzulegen.
2. In einer OECD-Untersuchung wurde auf die starke Realwertverminderung der Familienbeihilfe hingewiesen.
3. Die in 1.) dargelegten Berechnungen zeigen, daß der Alterszuschlag nach § 8 Abs. 3 bei weitem unzureichend ist.
4. Unverständlich bleibt dem Katholischen Familienverband Österreichs auch weiterhin, daß nicht zumindest die Teuerungsabgeltung für die Mehrkindfamilie weitergeführt wird. Der Katholische Familienverband Österreichs wiederholt seine diesbezügliche Forderung und verweist auf seine Stellungnahme aus dem Jahre 1985.

zu § 32 bis 37

Die Erhöhung der Geburtenbeihilfe wird positiv beurteilt, obwohl darauf hingewiesen werden muß, daß die Geburtenbeihilfe 1983 um 1/3 gekürzt wurde und die jetzt vorgesehene Erhöhung nicht einmal die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes darstellt.

Blatt...³.....
zu.....

Eine Verbesserung der medizinischen Betreuung von Mutter und Kind ist grundsätzlich zu begrüßen; es muß jedoch zu bedenken gegeben werden, daß es sich dabei um keine Angelegenheit des Familienlastenausgleichs handelt, sondern um eine Maßnahme für die Volksgesundheit.

Die Bundesregierung müßte endlich einsehen, daß der Familienlastenausgleichsfonds keine Staatssparkasse ist, aus der alle die Familie auch nur am Rand berührenden Maßnahmen finanziert werden. Die sogenannten "Sachleistungen" verhindern die geforderte 50%-Deckung der Kinderkosten, ohne im vollen Maße den Familien wirklich zugute zu kommen; an die diesbezüglichen Bedenken des Rechnungshofes wird erinnert. Die Leidtragenden sind vor allem die kinderreichen Familien.

Nach der Darstellung in den Erläuterungen wird im Jahr 1987 der Aufwand für Sonderzahlungen 170 Millionen Schilling betragen, die Untersuchungskosten 180 Millionen Schilling. Nicht erwähnt sind dabei die Kosten des Mutter-Kind-Passes. Von den vorgesehenen Ausgaben erhalten 48 % die Familien direkt, 52 % verbrauchen die Untersuchungskosten. Auch wenn die nun vorgesehenen Untersuchungskosten niedriger sind als die von der Frau Bundesminister ursprünglich (z.B. im Familienpolitischen Beirat) genannten Beträge (280 - 300 Millionen Schilling für die Untersuchungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds), muß dennoch kritisch angemerkt werden, daß die Relation hinsichtlich der Mittel nicht stimmt.

Da die Untersuchungen doch wesentlich mehr der Gesundheitsvorsorge und der Volksfürsorge zuzurechnen sind, müßte auf jeden Fall in einem ersten Schritt auch die Aufteilung der Untersuchungskosten verändert werden. Derzeit bezahlt ja der Familienlastenausgleichsfonds 2/3 der Untersuchungskosten, 1/3 der Kosten ist von der Sozialversicherung zu tragen. Auch hier müßte es zumindest umgekehrt sein, wobei anzustreben wäre, daß der Familienlastenausgleichsfonds mit diesen Kosten nicht belastet wird.

zu § 32 Abs. 5

Ebenfalls kritisch bemerkt der Katholische Familienverband Österreichs, daß in der Neufassung des § 32 des bisherigen Absatzes 4 nun § 32 (5) bei der Zahl der durch die Verordnung festzulegenden Untersuchungen jeweils das Wort "höchstens" weggefallen ist. So lange der Familienlastenausgleichsfonds zur Kostentragung der Untersuchungen herangezogen wird, ist - verlangt der Katholische Familienverband Österreichs - das Wort "höchstens" an der jeweiligen Stelle einzufügen.

zu § 35 Abs. 1, lit c

Hier kommt sehr undeutlich zum Ausdruck, daß auch nicht krankenversicherte, mittellose Mütter und ihre Kinder diese kostenlosen Untersuchungen in Anspruch nehmen können.

Textvorschlag:

Die zwingend vorgeschriebenen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe sind auch bei nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten, mittellosen Müttern bzw. Kindern durchzuführen (Erlaß vom 7.2.1984 Bundesministerium für Gesundheit). Die anfallenden Kosten werden von den Vertragsärzten mit der Gebietskrankenkasse verrechnet.

Zu bedenken wird aber gegeben:

Die Auswirkung der vollen Kostentragung für die Personen nach § 35, Abs. 1, lit c kann nicht abgeschätzt werden, bedeutet aber auf jeden Fall wieder eine neuerliche Mehrbelastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

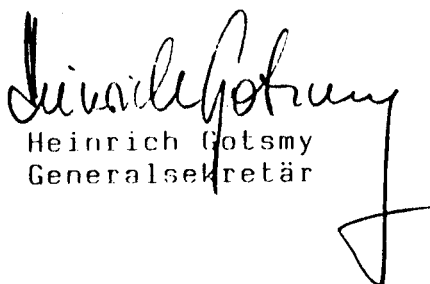
zu § 35 Abs. 3

Ausdrücklich begrüßt wird die im § 35 Abs. 3 vorgesehene Regelung, betreffend die Genehmigung durch den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und die in den Erläuterungen angeführte Begründung.

Abschließend regt der Katholische Familienverband Österreichs an, § 10 Abs. 3 so zu verändern, daß auch die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind - so wie die Familienbeihilfe - vom Beginn des Monats gewährt wird, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden.

Für den

Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übersandt.